

Opferpension

Landesverwaltungsamt
Referat Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle,
Soziales Entschädigungsrecht

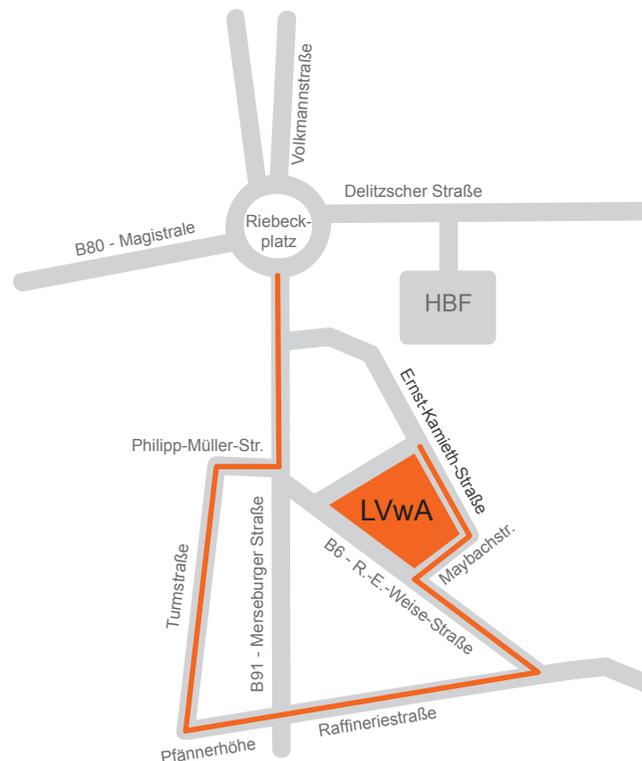
Dienstort Halle [Saale]
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 3108
Fax: [0345] 514 3089
E-Mail: postgs@lvwa.sachsen-anhalt.de

Dienstort Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg
Tel.: [0391] 567 02
Fax: [0391] 567 2696
E-Mail: postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herausgeber: Landesverwaltungsamt
Stabsstelle Kommunikation
Redaktion: Referat Landesversorgungsamt
Redaktionsschluss: 19. November 2010

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Anfahrtsskizze



Layout: Oelf-Geifarth / Agenda 3mb



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Strafrechtliche Rehabilitierung

Landgericht Magdeburg
Rehabilitationskammer
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg
Tel.: [0391] 606 0
Fax: [0391] 606 2069

Landgericht Halle
Rehabilitationskammer
Hansering 13
06108 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 220 0
Fax: [0345] 220 3379

Leistungen für SED-Unrecht
Opferpension

Leistungen für SED-Unrecht – Opferpension

Am 29.08.2007 ist das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und damit auch die besondere Zuwendung (Opferpension) in Kraft getreten.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich eine besondere Zuwendung (Opferpension) erhalten?

Eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 250€ nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) erhalten auf Antrag:

- Personen, die eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 6 Monaten erlitten haben und
- bei denen keine Ausschließungsgründe vorliegen und
- die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Nachweis der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung

Eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung ist mit Rehabilitierungsbeschluss nach dem StrRehaG bzw. mit einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz nachzuweisen. Das Rehabilitierungsverfahren führt dasjenige Landgericht durch, in dessen heutigem Bezirk das

erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren seinerzeit durchgeführt worden ist.

Mindesthaftzeit

Die Freiheitsentziehung muss insgesamt mindestens 6 Monate betragen. Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten taggenau zusammengerechnet.

Wann sind Leistungen ausgeschlossen?

Keine sozialen Ausgleichsleistungen und damit auch keine besondere Zuwendung erhält (trotz einer Rehabilitierung), wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

Wann liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor?

Berechtigte sind in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn das

Einkommen der Berechtigten die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Hierbei wird nur das Einkommen der Betroffenen, nicht aber das Einkommen der Partner berücksichtigt. Abgesetzt werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Darunter fallen z.B. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie andere notwendige Versicherungsbeiträge in angemessener Höhe.

In welcher Höhe wird die besondere Zuwendung gewährt?

Liegt das zu berücksichtigende Einkommen nicht über der maßgeblichen Einkommensgrenze, so steht die Opferpension in voller Höhe von 250 € monatlich zu. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze, so verringert sich die Opferpension von 250 € um den übersteigenden Betrag. Ist das Einkommen zu hoch, ergibt sich kein Zahlbetrag mehr.

Änderung der Einkommensverhältnisse

Ändert sich die Einkommenshöhe, kann dies Auswirkungen auf die Höhe der zustehenden Opferpension haben. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze steht dann eine Opferpension nicht

mehr oder nicht mehr in voller Höhe zu. Wurde eine Opferpension wegen der Höhe des Einkommens abgelehnt, ist die erneute Antragstellung bei Verringerung des Einkommens (z.B. bei Arbeitslosigkeit) oder bei Erhöhung der absetzbaren Ausgaben (z.B. höhere Fahrtkosten) jederzeit möglich.

Die Rehabilitierung kann nur bis zum 31.12.2011 beantragt werden.



ab	alleinstehend	verheiratet, Lebenspartnerschaft, eheähnliche oder lebenspartner-schaftsähnliche Gemeinschaft
09/2007	1041 €	1388 €
07/2008	1053 €	1404 €

Einkommensgrenzen

Da Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbaren Sicherungssystemen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, sollten Betroffene, deren Antrag wegen der Höhe des Einkommens abgelehnt wurde, vor Rentenbeginn erneut einen Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung stellen.

Frühzeitige Antragsstellung

Da der Leistungsbeginn der Opferpension vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt, ist eine frühzeitige Antragstellung sinnvoll.

Antragsformulare erhalten Sie:

1. im Internet unter: www.lvwa.sachsen-anhalt.de/sed-opferpension
2. telefonisch unter: [0345] 514 3108
3. postalisch unter: Landesverwaltungsamt Referat Versorgung Maxim-Gorki-Str. 7 06114 Halle [Saale]